

Die nachstehenden Seiten,

Blätter lfd. Nr. 14/1 - Nr. 14/53,

enthalten das

## **P r o t o k o l l**

über die 14. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
in der Legislaturperiode 2011/2016 am

**Montag, dem 12. November 2012,  
im Bürgersaal des Fritz-Treutel-Hauses, Bergstr. 20.**

Von der Stadtverordnetenversammlung sind anwesend:

### **SPD-Fraktion:**

Herr Stv. Vasilios Angelis,  
Herr Stv. Thomas Dürr,  
Frau Stv. Katja Ehrlich,  
Herr Stv. Stephan Ehser,  
Herr Stv. Heiko Gyr,  
Herr Stv. Hans-Peter Hamann,  
Herr Stv. Christoph Harth,  
Herr Stv. Wilfried Harth,  
Herr Stv. Karlheinz Herth,  
Frau Stv. Johanna Klaus,  
Frau Stv. Yvonne Koslik,  
Herr Stv. Lars Laun,  
Herr Stv. Siegfried Ortlieb,  
Herr Stv. Günter Schneider,  
Herr Stv. Bernd Erik Wiegand,  
Herr Stv. Rainer Wilhelm,  
Herr Stv. Jürgen Zeller.

### **CDU-Fraktion:**

Herr Stv. Uwe Albert,  
Frau Stv. Christine Breser,  
Herr Stv. Francisco Corro,  
Herr Stv. Dr. Michael de Frênes,  
Herr Stv. Kristian Furch,  
Herr Stv. Hubert Ley,  
Frau Stv. Helga Oehne.

### **WIK-Fraktion:**

Herr Stv. Dilaver Hazer,  
Herr Stv. Günther Jeschek,  
Herr Stv. Thorsten Riesner,  
Herr Stv. Herbert Schall,  
Herr Stv. Dieter Tanke,  
Frau Stv. Eleonore Wagner,  
Herr Stv. Bruno Zecha.

**Fraktion „Freie Wähler“:**

Frau Stv. Fatme Fourne,  
Herr Stv. Werner Goy,  
Herr Stv. Ayhan Isikli.

**Fraktion „Die Linke/E.U.K.“:**

Herr Stv. Dr. Christos Pelekanos, (bis 21:10 Uhr)  
Herr Stv. Jens Wiegand.

**Vom Magistrat sind anwesend:**

Herr Bürgermeister Manfred Ockel,  
Herr Erster Stadtrat Kurt Linnert,  
Herr Stadtrat Ernst Freese,  
Herr Stadtrat Arno Rüdiger Peik,  
Frau Stadträtin Ursula Will,  
Herr Stadtrat Klaus Breser,  
Herr Stadtrat Alfred Wiegand,  
Frau Stadträtin Annerose Tanke,  
Herr Stadtrat Sefket Tzevdet.

**Vom Ausländerbeirat sind anwesend:**

Frau Evangelia Ntasiopoulou,  
Herr Giuseppe Roselli,  
Herr Giuseppe Serio,  
Herr Theocharis Papadopoulos,  
Herr Ersin Vurucu,  
Herr Mehmet Serttas,  
Herr Mutlu Karazüm.

**Von der Verwaltung sind anwesend:**

Herr Magistratsoberrat Klaus Mittas,  
Herr Amtsrat Oliver Beck,  
Frau Magistratsoberrätin Annerose Pohling-Storck,  
Herr Dipl.-Verw. Jörg Ritzkowsky,  
Herr Oberinspektor Marco Theobald,  
Herr VA Jochen Schaab.

**Als Schriftführer fungiert:**

Herr Oberamtsrat Stefan Weikl.

**Entschuldigt fehlen:**

Herr Stv. Werner Suppus,  
Herr Stadtrat Hans Beck.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach, heißt die Anwesenden willkommen und stellt fest, dass nach form- und fristgerechter Einladung 36 Stadtverordnete anwesend sind und die Stadtverordnetenversammlung somit beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung geht nunmehr zur Beratung der Tagesordnung über und beschließt in den nachfolgenden Angelegenheiten wie folgt:

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 12.11.2012 , Beschluss-Nr. 14/1**

---

Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin

---

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Oehne weist auf den mittlerweile verteilten Terminplan für das Jahr 2013 hin.

Anschließend dankt Frau Oehne allen Geehrten für ihr ehrenamtlichen Engagement in Kelsterbacher Vereinen und Organisationen sowie der Stadt für die Durchführung der entsprechenden Ehrungsfeier.

Des Weiteren weist Frau Oehne darauf hin, dass zum TOP 10 neue Arbeitsunterlagen ausgeteilt wurden.

Abschließend verliest Frau Oehne die Einladung zur Eröffnung des Rathausadventskalenders am 01.12. von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr am Rathaus.

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 12.11.2012 , Beschluss-Nr. 14/2**

---

Bürgerbegehren gem. § 8b HGO gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach vom 25.06.2012 zur Änderung der Hauptsatzung im Hinblick auf die Zahl der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Beigeordneten

- a) Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
- b) Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme

(M 64/17, HF 19/1.2)

---

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag:

- a) Das Bürgerbegehren wird für zulässig erklärt.*
- b) Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 10/7 vom 25.06.2012 (4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kelsterbach) wird aufgehoben.*

Es erfolgt eine separate Abstimmung zu a) und b).

Der Beschluss zu a) wird mit 33 Ja-Stimmen, bei 3 Stimmenthaltungen, gefasst.

Der Beschluss zu b) wird einstimmig gefasst.

Der Beschluss zu b) erhält folgende Protokollnotiz der SPD-Fraktion:

***Die Aufhebung des o. g. Beschlusses hat für unsere Fraktion für die gesamte Legislaturperiode bis 2016 Bestand.***

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 12.11.2012 , Beschluss-Nr. 14/3**

---

Bericht über die Entwicklung des Haushalts 2012 zum 31.08.2012 gem.  
§ 28 Gemeindehaushaltsverordnung

(M 69/9, HF 19/1.3)

---

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Entwicklung des Haushalts 2012 zum 31.08.2012 gem. § 28 Gemeindehaushaltsverordnung zur Kenntnis.

Anmerkung: Der Bericht ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Um 21:10 Uhr verlässt Herr Stv. Dr. Christos Pelekanos die Sitzung.

## **Bericht an die Stadtverordnetenversammlung über den Vollzug des Haushaltsplanes 2012 mit Stand 31.08.2012**

Zu allen Positionen der Ergebnis- sowie der Finanzrechnung ist zu bemerken, dass für 2012 noch ein Steuer- und Abgabetermin am 15.11.2012 aussteht und Buchungen ins Jahr 2012 noch bis zum 31.03.2013 vorgenommen werden können.

### **1. Ergebnisrechnung:**

#### **Erträge:**

##### **01 privatrechtliche Leistungsentgelte:**

Diese Position beinhaltet die Umsätze aus allen privatrechtlichen Betätigungen der Stadt Kelsterbach (z.B. Mieten). Mit einer Plansumme von 687.751 € fällt hier das Sport- und Wellnessbad ins Gewicht. Die hier zum 31.08. ins Soll gestellten Erträge belaufen sich auf 577.819 € und liegen damit in der erwarteten Plansumme. Nach Auskunft der Firma GMF wird die Plansumme voraussichtlich voll erreicht, evtl. ist sogar mit leichten Mehrerträgen zu rechnen.

##### **02 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:**

Diese Position beinhaltet alle Erträge aus Gebühren und Bußgeldern. Die Differenz zwischen Ansatz und Ergebnis 2011 ergibt sich, da noch kein Jahresabschluss 2011 vorliegt, in welchem noch Korrekturen zu buchen sind.

##### **03 Kostenersatzleistungen und Erstattungen:**

Neben sonstigen Erstattungen wird diese Position mit 8,2 Mio. € Anteil an der Plansumme hauptsächlich vom Vorteilsausgleich der Stadt Frankfurt gespeist. Zum 31.08.2012 konnten hier bereits 8,0 Mio € ins Soll gestellt werden.

Mit Schreiben vom 10.04.2012 teilte die Kämmerei der Stadt Frankfurt uns mit, dass die zu erwartende Summe für den Vorteilsausgleich 2012 11,2 Mio € betragen wird.

Dies bedeutet für die Stadt Kelsterbach zu erwartende Mehrerträge von 3,0 Mio €. Der letzte Zahlungstermin steht noch aus, so dass sich die Sollstellung noch nicht auf ihrem Endstand befindet.

##### **04 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen:**

Dies Position schlägt sich im Haushalt der Stadt Kelsterbach mit 0 € nieder, da keine Erträge aus Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen vorliegen.

## 05 Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen:

Steuerart	Plansumme 2012	Sollstellung 31.08.2012
Gemeindeanteil Einkommenssteuer (FAG)	5.823.360	3.047.419 (nur 1. Halbjahr)
Gemeindeanteil Umsatzsteuer (FAG)	1.492.400	757.379 (nur 1. Halbjahr)
Grundsteuer A	3.500	1.886
Grundsteuer B	1.600.000	1.084.220,98
Gewerbsteuer	10.800.000	5.614.113
Spielapparatsteuer	17.500	9.336 (nur 1. Halbjahr)
Hundesteuer	17.500	13.013

Die Erträge aus dem Länderfinanzausgleich (FAG) werden der Kämmerei für die Planung von der Oberfinanzdirektion gemeldet. Die Sollstellung zum 31.08.2012 beinhaltet das 1. Halbjahr 2012. Die Zahlungen kommen pro Quartal in unterschiedlichen Höhen. Ob die Plansumme 2012 erreicht wird, hängt stark von den unterjährigen Entwicklungen im Länderfinanzausgleich ab. Die Kämmerei geht aber weiterhin davon aus, dass die für 2012 gemeldeten Summen erreicht werden.

Die bisher ins Soll gestellte Gewerbesteuer beinhaltet die Jahressollstellung für alle bisher veranlagten Gewerbesteuerzahler. Hier stehen neben dem Steuertermin zum 15.11.2012 (ca. 1 Mio €) noch die Spitzabrechnung des Mönchhofgeländes (ca. 700.000 €, kann erst Anfang 2013 von der Stadt Raunheim gemeldet werden) sowie die Zahlung für die neue Landebahn mit 2 Mio € aus. Die Zahlung für die Landebahn wurde der Stadt Kelsterbach gemeldet und muss daher im Haushaltsplan aufgenommen werden. Eventuell könnte diese Zahlung für das Jahr 2012 erst im Jahr 2013 erfolgen. Aber auch dann muss die Sollstellung im Jahr 2012 gebucht werden.

## 06 Erträge aus Transferleistungen:

Einen großen Anteil an dieser Position haben die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz (FAG). Diese wurden mit 480.900 € eingeplant und bisher mit 258.272 € ins Soll gestellt. Auch hier gelten die gleichen Bedingungen wie für die Erträge aus dem Länderfinanzausgleich der Position 05 Ergebnishaushalt.

## 07 Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen usw.:

Neben den Erträgen aus den Schlüsselzuweisungen (FAG) werden in dieser Position die Landeszuweisungen für Schulträgeraufgaben sowie die Förderung der Kindergärten verbucht. In der Sollstellung dieser Position sind die Schlüsselzuweisungen in Höhe von ca. 90.000 € noch nicht enthalten, da diese erst Ende 2012 gebucht werden.



## **08 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten usw.:**

Sonderposten werden in der Bilanz (Vermögensrechnung) immer dann gebildet, wenn eine Investition mit Zuschüssen, also Fremdmitteln, finanziert wird. Dies soll den Anteil von Fremdfinanzierung am Wert des geschaffenen Anlagevermögens aufzeigen. Da das Anlagevermögen aufgrund der vollen Anschaffungssumme abgeschrieben wird, wird im gleichen Zeitraum auch der Sonderposten aufgelöst. Der sich hieraus ergebende Ertrag ist nicht Zahlungswirksam und gleicht den Anteil der Fremdfinanzierung an der Gesamtabschreibung des betreffenden Anlagevermögens aus.

Diese Position des Ergebnishaushaltes kann erst mit dem Jahresabschluss 2012 von der Anlagenbuchhaltung ermittelt und gebucht werden.

## **09 sonstige ordentliche Erträge:**

Mit 530.000 € Planansatz haben die Erträge aus Konzessionsabgaben der Energieversorger an die Stadt Kelsterbach den größten Anteil an der Plansumme dieser Haushaltsposition. Zum 31.08.2012 wurden hierfür bereits 378.146 € ins Soll gestellt. Hierbei handelt es sich um die Sollstellung für das 1. ¾ Jahr 2012. Die Quartalszahlungen erfolgen nicht in gleicher Höhe, weswegen das 1. Quartal nicht auf das ganze Jahr hochgerechnet werden kann.

## **10. Summe der ordentlichen Erträge:**

Vergleicht man zum 31.08.2012 die Summe der ordentlichen Erträge im Ergebnis 2012 mit der Planung 2012, stellt man fest, dass nach fast 3 Quartalen bereits 2/3 der geplanten Ertragssummen erreicht wurden. Den Hauptanteil an der noch ausstehenden Summe von 13,7 Mio € haben die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen. Hier steht wie bereits geschildert noch der Steuertermin im 4. Quartal aus. Alles in Allem bewegen sich die Erträge innerhalb der Planansätze 2012.

## **21 Finanzerträge:**

Diese Position besteht aus den erwarteten Zinsen aus Gewerbesteuernachforderungen. Diese Ertragsart richtet sich nach den Meldungen des jeweils zuständigen Finanzamtes und wird nicht zu festgelegten Zahlungsrhythmen eingebucht. Die Planung der Position kann nur aufgrund von Erfahrungen aus den Vorjahren erfolgen. Während im Halbjahr nahezu die Hälfte des Planansatzes bereits ins Soll gestellt werden konnte haben sich die Erträge bis zum 31.08.2012 nur gering erhöht. Dies liegt hauptsächlich ebenfalls an dem noch ausstehenden Steuertermin zum 15.11.2012.

## **25 außerordentliche Erträge:**

Außerordentliche Erträge werden immer dann verbucht, wenn Anlagevermögen über Buchwert veräußert wird. Die eingeplanten Mittel beziehen sich auf Grundstücksverkäufe.

Pos. 25 Ergebnishaushalt ist die einzige Ertragsposition die sich nicht auf den Haushaltsausgleich auswirkt, da es sich bei außerordentlichen Erträgen nicht um Erträge aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb handelt. Die Abweichung zum Planansatz resultiert aus der Tatsache, dass viele Grundstücksgeschäfte erst gegen Ende des Jahres vertraglich geregelt werden und eine Sollstellung von Mehrerträgen erst nach Übergang von Rechten und Pflichten erfolgen darf.

### **Aufwendungen:**

#### **11 Personalaufwendungen:**

Die Personalaufwendungen liegen zum 31.08.2012 im Planansatz.

#### **12 Versorgungsaufwendungen:**

Die Versorgungsaufwendungen liegen zum 31.08.2012 ebenfalls im Planansatz.

#### **13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:**

Position 13 wurde für das Haushaltsjahr 2013 von der Stadtverordnetenversammlung mit einer Haushaltssperre belegt. Hierdurch wurde die Verfügbarkeit aller betreffenden Ansätze im Haushaltsplan um 15 % verringert. Dies stellt in vielen Bereichen ein Problem dar. Alle vertraglich oder gesetzlich geregelten Aufwendungen (z.B. Versicherungen, Strom, Gas, Wasser), deren Ansätze ursprünglich in ausreichender Höhe eingeplant waren, wurden ebenfalls verringert und sind in weiten Teilen bereits durch Jahressollstellungen überbucht. Diese im Minus befindlichen Aufwandskonten der Position 13 können in den Fachbereichsbudgets nur durch die eingerichtete gegenseitige Deckungsfähigkeit aufgefangen werden. Ziel der Verwaltung ist es jedoch bei den Aufwendungen der Position 13 die entsprechende Deckung durch Einsparungen innerhalb der gleichen Position zu erreichen, um die Haushaltssperre so weit möglich einzuhalten.

In der bisher gebuchten Gesamtsumme liegt Position 13 zum 31.08.2012 innerhalb des durch die Sperre eingeschränkten Haushaltsansatzes. Jedoch fällt als eine der größten Unterpositionen der 13 die Bauunterhaltung ins Gewicht (Ansatz inkl. Sperre 2,6 Mio €). Die betreffenden Abrechnungen für 2012 erfolgen erst im 2. Halbjahr. Daher ist seitens der Verwaltung immer noch nicht abzusehen, ob die Haushaltssperre in allen Bereichen eingehalten werden kann. Der Buchungsstand zum 31.08.2012 beträgt 1,2 Mio €.

#### **14 Abschreibungen:**

Die Abschreibungen können von der Anlagenbuchhaltung erst zum Jahresabschluss 2012 ermittelt und gebucht werden. Die vorläufigen Werte des Jahresabschlusses 2008 deuten jedoch darauf hin, dass die reale Abschreibungssumme für 2012 niedriger ausfallen wird, als die Plansumme.

Bisherige Buchungen in dieser Position des Ergebnishaushaltes beziehen sich auf Forderungskorrekturen.

#### **15 Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse usw.:**

Neben den Vereinszuschüssen und Zuschüssen für laufende, nicht investive Zwecke (z.B. Betriebskostenzuschüsse) beinhaltet diese Position die Zuschüsse für die Kelsterbacher Kindergärten in Höhe von ca. 3,2 Mio €.

#### **16 Steueraufwendungen usw.:**

Die größte Unterposition bildet hier die Kreisumlage, eingeplant mit 8,6 Mio. €. Die Jahressollstellung ist hierbei bereits eingebucht, so dass diese Position bis auf wenige noch ausstehende Buchungen bereits fast ihr Jahressoll erreicht hat. Als größte Unterposition für welche noch Buchungen ausstehen fällt die Gewerbesteuerumlage an, für die 1,9 Mio. € eingeplant wurden. Die letztendliche Höhe dieser Umlage richtet sich nach den realen Gewerbesteuererträgen.

#### **17 Transferaufwendungen:**

Diese Position fällt bei der Stadt Kelsterbach nicht an, da hier z.B. das Sozialamt betreffende Leistungen verbucht würden. Diese Aufgaben werden jedoch vom Kreis Groß-Gerau wahrgenommen.

#### **18 sonstige ordentliche Aufwendungen:**

Diese Position setzt sich aus den Aufwendungen für Grund- und Kfz-Steuer zusammen. Hier wurden bereits in weiten Teilen Jahressollstellungen eingebucht.

#### **19 Summe der ordentlichen Aufwendungen:**

Die ordentlichen Aufwendungen liegen zum 31.08.2012 etwa bei 2/3 der eingeplanten Summe. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass viele große Aufwandspositionen wie Energiekosten und Versicherungen bereits in Jahressollstellung vorliegen. Für den Bereich der Energiekosten (Pos. 13) muss aufgrund von Preissteigerungen im laufenden Jahr eventuell noch mit Nachzahlungen gerechnet werden, die zwar erst 2013 anfallen, jedoch noch in 2012

zu buchen sind. Im günstigsten Fall könnten diese sich in einigen Kostenstellen mit Gutschriften verrechnen.

Der Hauptgrund für die noch nicht verausgabten Summen liegt in der Abrechnung für die bauliche Unterhaltung. Diese erfolgt erst nach Fertigstellung der Maßnahmen weswegen ein Großteil der noch nicht ins Soll gestellten Summe bereits durch laufende Aufträge belastet ist. Erst zum Jahresabschluss lässt sich genau feststellen, in welcher Höhe und in welchen Positionen in 2012 Einsparungen möglich waren.

## **22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen:**

Diese Position beinhaltet hauptsächlich die Zinsen für den Investitionskredit des Sport- und Wellnessbades.

## **26 außerordentliche Aufwendungen:**

Außerordentliche Aufwendungen würden zum Beispiel anfallen, wenn Anlagevermögen unter Buchwert veräußert würde. Zum 31.08.2011 wurde ein Grundstück zu 21.239 € unter dem Buchwert verkauft.

## **20 Verwaltungsergebnis und 24 Ordentliches Ergebnis:**

Das Verwaltungsergebnis, ergänzt um die Summe der Finanzerträge und Finanzaufwendungen ergibt das ordentliche Ergebnis. Dieses ist in der Haushaltsplanung der Indikator für den Haushaltsausgleich. Dieses ordentliche Ergebnis liegt zum 31.08.2012 bei einem zu erwartenden Fehlbetrag von 4,2 Mio €. Der Planansatz für den Fehlbetrag inklusive der 15 % Haushaltssperre auf Position 13 liegt bei 5,8 Mio €.

Eine endgültige Abrechnung von Aufwendungen und Erträgen erfolgt erst nach Jahresende mit Erstellung des Jahresabschlusses. Im Oktober 2012 liegt jedoch erst der Jahresabschluss für 2008 zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt vor, so dass eine Jahresabschluss 2002 frühestens bis 2014 erstellt werden kann.

Den aktuellen Buchungsstand betrachtend geht die Kämmerei zum 31.08.2012 von einer weiterhin planmäßigen Entwicklung des Haushaltes 2012 aus.

Wenn alle Erträge wie geplant verbucht werden können und im Bereich der Aufwendungen die Sperre eingehalten und eventuell eingespart werden kann, würde das ordentliche Ergebnis zum Jahresabschluss in etwa im geplanten Bereich liegen.

Der zuvor erwähnte Mehrertrag aus dem Vorteilsausgleich würde darüber hinaus das geplante Defizit zusätzlich verringern.

## **2. Finanzrechnung:**

Die Gesamtf finanzrechnung zeigt alle geplanten und bisher in 2012 verbuchten Finanzmittelflüsse der Stadt Kelsterbach.

### **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:**

Zum 31.08.2012 beinhaltet die Finanzrechnung etwa 2/3 der geplanten Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeiten. Dies bedeutet, dass von allen bisher im Ergebnishaushalt veranlagten Sollstellungen bis zum Stichtag Einzahlungen in Höhe von ca. 24,5 Mio € erfolgt sind. Die Differenz zu den bisherigen Sollstellungen im Ergebnishaushalt resultiert aus verschiedenen Faktoren.

Während in der Ergebnisrechnung nur Sollstellungen, die das laufende Haushaltsjahr betreffen gebucht werden, wird in der Finanzrechnung jeder Zahlungsfluss zum Zeitpunkt seines Auftretens gebucht. Wird zum Beispiel eine Forderung aus einem Vorjahr beglichen, steht der Ertrag im Vorjahr während der Zahlungsfluss in der Finanzrechnung dieses Jahres abgebildet wird. Hierdurch ist es möglich, dass die Finanzrechnung einen höheren Betrag ausweist als die Ergebnisrechnung.

Einige Erträge aus dem Ergebnishaushalt wie z. B. Musikschulgebühren werden im Januar für das ganze Jahr ins Soll gestellt. Eine Zahlung im Finanzhaushalt erfolgt jedoch nur nach und nach zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen. Bis die Zahlung erfolgt stehen die im Ertrag gebuchten Beträge als Forderungen in der Bilanz/Vermögensrechnung.

Zum 31.08.2012 stehen zum Beispiel bereits 8 Mio € an Ertrag und Einzahlung für den Vorteilsausgleich in Ergebnis- und Finanzrechnung, da diese Summe bereits im Ergebnis veranlagt und von der Stadt Frankfurt bezahlt wurde.

Der Sollstellung Gewerbesteuer in Höhe von ca. 5 Mio € in der Ergebnisrechnung standen zum 30.05.2012 nur etwa 2,9 Mio an Einzahlungen gegenüber. Zum 31.08.2012 wurde die Sollstellung auf 5,6 Mio € erhöht, während die Iststellung in der Finanzrechnung bereits 5,9 Mio € beträgt. Dies resultiert aus mittlerweile von den Debitoren gezahlten Steuererträgen sowie aus Nachzahlungen aus Vorjahren, die den Zahlungsfluss höher ausweisen als den Buchungsbestand der Erträge.

### **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:**

Auch bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit finden sich Jahressollstellungen, z.B. beim Strom oder den Versicherungen. Auch hier sind bereits Aufwendungen eingebucht worden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Zahlung fällig werden. Diese Beträge stehen in der Bilanz/Vermögensrechnung so lange als Verbindlichkeiten.

Insgesamt befinden sich die Auszahlungen aus dem Aufwandsbereich zum 31.08.2012 hin innerhalb des Planrahmens. Der Vergleich mit den Buchungen der Ergebnisrechnung zeigt fast einen Gleichstand. Hierzu ist zu bemerken, dass Auszahlungen, die das Jahr 2011 betrafen, aber erst in 2012 veranlagt wurden zwar in der Ergebnisrechnung in 2011 zu finden sind, der Zahlungsfluss sich aber in 2012 niederschlägt.

### **Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:**

Diese beiden Positionen beinhalten alle Ein- und Auszahlungen, die nicht im Ergebnishaushalt sondern nur im Bereich des Anlagevermögens stattfinden. Zum 31.08.2012 ist zu erkennen, dass alle Ansätze hierfür noch deutlich unter den Planwerten liegen. Dies resultiert aus der Tatsache, dass die geplanten Investitionen soweit sie bereits beauftragt wurden in ihrer Erledigungsphase befinden. Die Finanzmittelflüsse erfolgen erst, wenn die Rechnungen nach Ende der Maßnahmen gestellt werden.

Gleiches gilt für Einzahlungen aus Investitionszuschüssen oder Grundstücksverkäufen. Auch diese Beträge werden in der Finanzrechnung erst erscheinen, wenn die entsprechenden Beträge geflossen sind.

In den Positionen 22 und 27 der Gesamtfinanzrechnung finden sich 1,3 Mio € als Einzahlung und Auszahlung. Dieser nicht zum Planansatz resultierende Betrag resultiert aus der Umschichtung eines Investitionsdarlehens an die Baugenossenschaft Kelsterbach. In der Praxis wurden mehrere bestehende Darlehen gekündigt und dafür ein neues vergeben. Diese Darlehen dient der Baugenossenschaft zum Bau des Atriumgebäudes im Baugebiet Länger Weg.

### **Finanzmittelbestand:**

Die Kämmerei weist darauf hin, dass es sich beim Finanzmittelbestand nicht um die Bilanzposition der allgemeinen Rücklage handelt! Die allgemeine Rücklage ist eine Bilanzposition die haushaltsrechtlich zum rechnerischen Ausgleich eines Defizits im ordentlichen Ergebnis des Haushaltsplanes dient.

Ausgehend von einem geplanten Finanzmittelbestand zum 01.01.2012 von 24,2 Mio € verblieben laut Plan zum 31.12.2012 noch 15,4 Mio €. Betrachtet man die reale Entwicklung zum 31.08.2012 (Finanzmittelbestand real: 35.730.492,81) lässt sich ableiten, dass trotz aller noch ausstehenden Auszahlungen der Bestand zum 31.12.2012 wesentlich höher sein wird.

### **Fazit/Ausblick:**

Insgesamt lässt sich zum 31.08.2012 feststellen, dass sich die Ergebnis- und Finanzrechnung innerhalb der Planvorgabe gemäß den Sollstellungen entwickeln. Abzuwarten bleiben der Steuertermin am 15.11.2012 zu welchem nochmal Gewerbesteuerzahlungen fällig werden

sowie die Endabrechnungen der Gewerbesteuer Mönchhofgelände und der Zerlegung der neuen Landebahn.

Im Aufwandsbereich verbleibt der 31.03.2013 als Stichtag für die letzten Abschlussbuchungen in das Haushaltsjahr 2012.

04.10.2012/The

**Gesamtergebnisrechnung inkl. HH-Spekte**

Rechnungsjahr 2012

Filter Datumsfilter: 01.01.12..31.08.12

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
00	Ergebnishaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.058.427,45	-2.773.196,00	-2.073.716,90	699.479,10
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.019.119,56	-3.312.617,00	-1.131.198,50	2.181.418,50
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-6.981.131,93	-8.732.413,00	-8.355.358,51	377.054,49
04	4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0,00	0,00
05	5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-8.271.261,78	-19.754.260,00	-10.527.369,43	9.226.890,57
06	6 Erträge aus Transferleistungen	-225.221,12	-504.900,00	-275.278,32	229.621,68
07	7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-476.978,53	-584.315,00	-433.907,97	150.407,03
08	8 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.- Beitr.	0,00	-544.380,00	0,00	544.380,00
09	9 Sonstige ordentliche Erträge	-647.136,63	-783.505,00	-482.711,14	300.793,86
10	<b>10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)</b>	<b>-19.679.277,00</b>	<b>-36.989.586,00</b>	<b>-23.279.540,77</b>	<b>13.710.045,23</b>
11	11 Personalaufwendungen	7.051.946,60	10.965.113,00	7.160.619,83	-3.804.493,17
12	12 Versorgungsaufwendungen	744.072,68	1.163.017,00	736.214,26	-426.802,74
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.950.759,79	12.022.585,40	7.519.389,68	-4.503.195,72
14	14 Abschreibungen	5.820,20	3.110.225,00	9.788,44	-3.100.436,56
15	15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	3.417.328,96	4.832.733,00	3.105.308,16	-1.727.424,84
16	16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	7.090.754,63	11.064.291,00	9.184.612,49	-1.879.678,51
17	17 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	44.610,37	51.557,00	44.080,25	-7.476,75
19	<b>19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 - 18)</b>	<b>26.305.293,23</b>	<b>43.209.521,40</b>	<b>27.760.013,11</b>	<b>-15.449.508,29</b>
20	<b>20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 J. Nr. 19)</b>	<b>6.626.016,23</b>	<b>6.219.935,40</b>	<b>4.480.472,34</b>	<b>-1.739.463,06</b>
21	21 Finanzerträge	-391.756,83	-637.277,00	-380.710,45	256.566,55
22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	111.228,92	225.470,00	108.167,72	-117.302,28
23	<b>23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)</b>	<b>-280.527,91</b>	<b>-411.807,00</b>	<b>-272.542,73</b>	<b>139.264,27</b>
24	<b>24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)</b>	<b>-20.071.033,83</b>	<b>-37.626.863,00</b>	<b>-23.660.251,22</b>	<b>13.966.611,78</b>
24A	<b>25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)</b>	<b>26.416.522,15</b>	<b>43.434.991,40</b>	<b>27.868.180,83</b>	<b>-15.566.810,57</b>
24B	<b>26 Ordentliches Ergebnis (Nr.24./ Nr.25)</b>	<b>6.345.488,32</b>	<b>5.808.128,40</b>	<b>4.207.929,61</b>	<b>-1.600.198,79</b>
25	27 Außerordentliche Erträge	-115.935,21	-750.000,00	-227.909,87	522.090,13
26	28 Außerordentliche Aufwendungen	2.000,00	0,00	21.239,80	21.239,80
27	<b>29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 J. Nr. 28)</b>	<b>-113.935,21</b>	<b>-750.000,00</b>	<b>-206.670,07</b>	<b>543.329,93</b>



**Gesamtergebnisrechnung**

Rechnungsjahr 2012

Filter Datumsfilter: 01.01.12..31.08.12

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
28	<b>30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>	<b>6.231.553,11</b>	<b>5.058.128,40</b>	<b>4.001.259,54</b>	<b>-1.056.868,86</b>
29	31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	<b>33 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
32	<b>34 Jahresergeb. nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>6.231.553,11</b>	<b>5.058.128,40</b>	<b>4.001.259,54</b>	<b>-1.056.868,86</b>
33	Nachrichtlich:	0,00	0,00	0,00	0,00
34	<b>Summe der vorgetragene Jahresfehlbeträge</b>	<b>-1.422.729,75</b>	<b>-1.111.912,48</b>	<b>-24.654.354,78</b>	<b>-23.542.442,30</b>

**Gesamtergebnisrechnung ohne HH-Sparte**

Rechnungsjahr 2012

Filter Datumsfilter: 01.01.12..31.08.12, Mittelherkunftsfiler: Lfd.HH

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
<b>00</b>	<b>Ergebnishaushalt</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.058.427,45	-2.773.196,00	-2.073.716,90	699.479,10
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.019.119,56	-3.312.617,00	-1.131.198,50	2.181.418,50
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-6.981.131,93	-8.732.413,00	-8.355.358,51	377.054,49
04	4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0,00	0,00
05	5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-8.271.261,78	-19.754.260,00	-10.527.369,43	9.226.890,57
06	6 Erträge aus Transferleistungen	-225.221,12	-504.900,00	-275.278,32	229.621,68
07	7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-476.978,53	-584.315,00	-433.907,97	150.407,03
08	8 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.- Beitr.	0,00	-544.380,00	0,00	544.380,00
09	9 Sonstige ordentliche Erträge	-647.136,63	-783.505,00	-482.711,14	300.793,86
<b>10</b>	<b>10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)</b>	<b>-19.679.277,00</b>	<b>-36.989.586,00</b>	<b>-23.279.540,77</b>	<b>13.710.045,23</b>
11	11 Personalaufwendungen	7.051.946,60	10.965.113,00	7.160.619,83	-3.804.493,17
12	12 Versorgungsaufwendungen	744.072,68	1.163.017,00	736.214,26	-426.802,74
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.950.759,79	14.108.924,00	7.519.389,68	-6.589.534,32
14	14 Abschreibungen	5.820,20	3.110.225,00	9.788,44	-3.100.436,56
15	15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	3.417.328,96	4.832.733,00	3.105.308,16	-1.727.424,84
16	16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	7.090.754,63	11.064.291,00	9.184.612,49	-1.879.678,51
17	17 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	44.610,37	51.557,00	44.080,25	-7.476,75
<b>19</b>	<b>19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 - 18)</b>	<b>26.305.293,23</b>	<b>45.295.860,00</b>	<b>27.760.013,11</b>	<b>-17.535.846,89</b>
<b>20</b>	<b>20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)</b>	<b>6.626.016,23</b>	<b>8.306.274,00</b>	<b>4.480.472,34</b>	<b>-3.825.801,66</b>
21	21 Finanzerträge	-391.756,83	-637.277,00	-380.710,45	256.566,55
22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	111.228,92	225.470,00	108.167,72	-117.302,28
<b>23</b>	<b>23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)</b>	<b>-280.527,91</b>	<b>-411.807,00</b>	<b>-272.542,73</b>	<b>139.264,27</b>
<b>24</b>	<b>24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)</b>	<b>-20.071.033,83</b>	<b>-37.626.863,00</b>	<b>-23.660.251,22</b>	<b>13.966.611,78</b>
<b>24A</b>	<b>25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)</b>	<b>26.416.522,15</b>	<b>45.521.330,00</b>	<b>27.868.180,83</b>	<b>-17.653.149,17</b>
<b>24B</b>	<b>26 Ordentliches Ergebnis (Nr.24./. Nr.25)</b>	<b>6.345.488,32</b>	<b>7.894.467,00</b>	<b>4.207.929,61</b>	<b>-3.686.537,39</b>
25	27 Außerordentliche Erträge	-115.935,21	-750.000,00	-227.909,87	522.090,13
26	28 Außerordentliche Aufwendungen	2.000,00	0,00	21.239,80	21.239,80
<b>27</b>	<b>29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./. Nr. 28)</b>	<b>-113.935,21</b>	<b>-750.000,00</b>	<b>-206.670,07</b>	<b>543.329,93</b>

**Gesamtergebnisrechnung**

Rechnungsjahr 2012

Filter Datumsfilter: 01.01.12..31.08.12, Mittelherkunftsfilter: Lfd.HH

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
<b>28</b>	<b>30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>	<b>6.231.553,11</b>	<b>7.144.467,00</b>	<b>4.001.259,54</b>	<b>-3.143.207,46</b>
29	31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>31</b>	<b>33 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>32</b>	<b>34 Jahresergeb. nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>6.231.553,11</b>	<b>7.144.467,00</b>	<b>4.001.259,54</b>	<b>-3.143.207,46</b>
33	Nachrichtlich:	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>34</b>	<b>Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge</b>	<b>-1.642.729,75</b>	<b>1.024.108,97</b>	<b>-24.874.354,78</b>	<b>-25.898.463,75</b>

**Gesamtfinanzrechnung inkl. HH-Spende, HH-Reste, ÖPL/APL**

Rechnungsjahr 2012

Filter Datumfilter: 01.01.12..31.08.12

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.906.931,13	2.773.196,00	2.026.859,95	-746.336,05
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	981.026,63	3.312.617,00	1.176.746,14	-2.135.870,86
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	6.993.336,34	8.732.413,00	8.339.531,27	-392.881,73
04	4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen	7.940.521,78	19.754.260,00	11.512.970,74	-8.241.289,26
04A	einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	229.366,54	504.900,00	275.278,32	-229.621,68
06	6 Zuw.u.Zusch.f.fld.Zwecke u.allg.Umlagen	288.519,39	584.315,00	579.348,97	-4.966,03
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	412.160,45	637.277,00	496.782,64	-140.494,36
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz.	276.465,76	746.060,00	139.473,20	-606.586,80
08A	die sich nicht aus Invest.tätigk. ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>09</b>	<b>9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.</b>	<b>19.028.328,02</b>	<b>37.045.038,00</b>	<b>24.546.991,23</b>	<b>-12.498.046,77</b>
10	10 Personalauszahlungen	-7.001.122,35	-10.989.163,00	-7.081.299,67	3.907.863,33
11	11 Versorgungsauszahlungen	-766.257,25	-1.138.967,00	-744.490,34	394.476,66
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.762.852,46	-12.022.585,40	-9.269.704,29	2.752.881,11
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie	-3.325.519,91	-4.832.733,00	-3.054.575,18	1.778.157,82
14A	besondere Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verplf.	-6.570.116,47	-11.064.291,00	-7.146.615,19	3.917.675,81
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-110.587,76	-225.470,00	-200.106,70	25.363,30
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz.	-346.148,00	-51.557,00	-308.275,98	-256.718,98
17A	die sich nicht aus Investitionstätigk.ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>18</b>	<b>18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk</b>	<b>-26.882.604,20</b>	<b>-40.324.766,40</b>	<b>-27.805.067,35</b>	<b>12.519.699,05</b>
<b>19</b>	<b>19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd.</b>	<b>-7.854.276,18</b>	<b>-3.279.728,40</b>	<b>-3.258.076,12</b>	<b>21.652,28</b>
<b>19A</b>	<b>Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
20	20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	722.692,31	3.521.769,00	224.155,92	-3.297.613,08
21	21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und	865.967,21	4.501.500,00	1.345.397,85	-3.156.102,15
21A	des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
22	22 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	187.329,51	189.156,00	1.501.906,62	1.312.750,62
<b>23</b>	<b>23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.775.989,03</b>	<b>8.212.425,00</b>	<b>3.071.460,39</b>	<b>-5.140.964,61</b>
24	24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-547.060,78	-1.570.000,00	-313.094,61	1.256.905,39
25	25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.491.055,47	-17.744.826,67	-2.772.693,10	14.972.133,57

**Gesamtfinanzrechnung**

Rechnungsjahr 2012

Filter Datumsfilter: 01.01.12..31.08.12

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
26	26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	-897.351,09	-1.825.333,33	-980.783,50	844.549,83
26A	und immaterielle Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
27	27 Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	-150,00	0,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00
28	<b>28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.935.617,34</b>	<b>-21.140.160,00</b>	<b>-5.366.571,21</b>	<b>15.773.588,79</b>
28A	(Nr.24-27)	0,00	0,00	0,00	0,00
29	<b>29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitions-</b>	<b>-2.159.628,31</b>	<b>-12.927.735,00</b>	<b>-2.295.110,82</b>	<b>10.632.624,18</b>
29A	<b>tätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
29B	<b>30 Zahlungsmittelüberschuß/Zahlungsmittelbedarf</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
29C	(Summe aus Nrn. 19 und 29)	0,00	0,00	0,00	0,00
30	31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u. wirtschaftl. vergleich	28.000,00	28.000,00	28.000,00	0,00
30A	Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
30B	31a Einzahlungen aus Krediten für Liquiditätssich.	0,00	0,00	0,00	0,00
31	32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.wirtschaftl. vergleich.	-167.580,03	-198.840,00	-169.337,33	29.502,67
31A	Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
31B	32a Auszahlungen aus Krediten für Liquiditätssich.	0,00	0,00	0,00	0,00
32	<b>33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk.</b>	<b>-139.580,03</b>	<b>-170.840,00</b>	<b>-141.337,33</b>	<b>29.502,67</b>
32A	(Saldo aus Nrn. 31 und 32)	0,00	0,00	0,00	0,00
32B	<b>34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
32C	<b>Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)</b>	<b>-10.153.484,52</b>	<b>-16.378.303,40</b>	<b>-5.694.524,27</b>	<b>10.683.779,13</b>
32D	35 Geplanter Anfangsbest.an Zahlungsmitteln zu	0,00	24.280.160,00	0,00	-24.280.160,00
32E	Beginn des Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00
32F	36 Geplante Veränderung des Bestandes an	0,00	0,00	0,00	0,00
32G	<b>Zahlungsmitteln (Nr. 36)</b>	<b>-10.153.484,52</b>	<b>-16.378.303,40</b>	<b>-5.694.524,27</b>	<b>10.683.779,13</b>
32H	<b>37 Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende</b>	<b>-10.153.484,52</b>	<b>7.901.856,60</b>	<b>-5.694.524,27</b>	<b>-13.596.380,87</b>
32I	<b>des Haushaltsjahres (SU a.d. SU Nrn.35 u.36)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 12.11.2012 , Beschluss-Nr. 14/4**

---

Satzungen der Stadt Kelsterbach;  
hier: 4. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach  
vom 30.05.1995

(M 66/4, HF 19/1.4, BPU 24/2)

---

Die im Entwurf vorliegende 4. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995 wird als Satzung beschlossen.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

Während der Beratung und Beschlussfassung haben Herr Stadtverordneter Lars Laun und Herr Stadtverordneter Dilaver Hazer gem. § 25 Abs. 1 HGO den Sitzungssaal verlassen.

Anmerkung: Der Satzungsentwurf ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

#### **4. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995**

---

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) sowie des § 13 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in der Sitzung am ..... folgende

#### **4. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung**

beschlossen :

---

#### **§ 1**

#### **Abweichung von Herstellungsmerkmalen**

Von den Herstellungsmerkmalen gem. § 13 Abs. 1 - 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.06.1998, wird für die Erschließungsanlage **“Gartenstraße“ (Abschnitt zwischen den Flurstücken Flur 9 Nr. 1 und Nr. 6 sowie zwischen den Flurstücken Flur 2 Nr. 499 und Nr. 507)** wie folgt abgewichen:

Fahrbahn und Gehwege, höhengleiche Mischfläche.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelsterbach, den 12.09.2012 /Ud

DER MAGISTRAT DER  
STADT KELSTERBACH

(Ockel)  
Bürgermeister

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 12.11.2012 , Beschluss-Nr. 14/5**

---

Verbandssatzung Riedwerke;  
hier: Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau  
vom 10.02.2011

(M 71/3, HF 19/1.5, BPU 24/3)

---

Der im Entwurf vorliegenden Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Riedwerke  
Kreis Groß-Gerau wird zugestimmt.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

Anmerkung: Der Satzungsentwurf ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.



**ENTWURF 22.08.2012**

Aufgrund der §§ 9, 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218, 229), hat die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ die nachfolgende Neufassung der Satzung des Zweckverbandes neu beschlossen.

**SATZUNG DES ZWECKVERBANDES RIEDWERKE KREIS GROSS-GERAU**

(Südhessen-Woche Kreis Groß-Gerau Nr. \_\_ vom \_\_\_\_\_)

**§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Riedwerke Kreis Groß-Gerau.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Groß-Gerau.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307). Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

**§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Kreis Groß-Gerau und die Städte und Gemeinden des Kreises.

**§ 3 Rechtsnachfolge**

Der Zweckverband übernimmt als Gesamtrechtsnachfolger des seitherigen Wasser- und Bodenverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau und des seitherigen Zweckverbandes für den Kraftwagenbetrieb „Nördliches Ried“, die sich mit Ablauf des 31.12.1983 aufgelöst haben, die Aktiva und Passiva dieser Verbände nach Maßgabe der Schlussbilanzen zum 31.12.1983 und tritt in all deren Rechte und Pflichten ein. Er führt die Aufgaben dieser Verbände in vollem Umfang fort.

**§ 4 Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
  - a) Wasserversorgung
  - b) Abfallentsorgung
  - c) Öffentlicher Personennahverkehr
  - d) Förderung der beruflichen Bildung
  - e) Kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas.

Der Umfang dieser Aufgaben wird nachfolgend näher geregelt.

a) Wasserversorgung

Der Zweckverband hat die Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und die hierzu notwendigen Anlagen zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben. Er wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auf lange Sicht im Kreis Groß-Gerau die Deckung des Bedarfs an einwandfreiem Trink- und Betriebswasser zu sichern. Der Zweckverband kann Wassermengen, die von den Verbandsmitgliedern nicht benötigt werden, im Benehmen mit der Oberen Wasserbehörde auch an andere Gemeinden oder an Dritte abgeben. Er kann auch Wassermengen, die von anderen Wasserversorgungsunternehmen gefördert werden, annehmen und erforderlichenfalls mit Hilfe seiner Anlagen an die Abnehmer durchleiten. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

b) Abfallentsorgung

Der Zweckverband übernimmt vom Kreis Groß-Gerau dessen Pflichten auf dem Gebiet der Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 in der jeweils geltenden Fassung und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

c) Öffentlicher Personennahverkehr

Der Zweckverband hat den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Groß-Gerau zu fördern. Dem Zweckverband obliegt die ihm vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau übertragene Aufgabe zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie die Zuständigkeit im Sinne des § 4 Regionalisierungsgesetzes. Gleichzeitig übernimmt er die Aufgaben der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft.

Mit dem organisatorisch von den Aufgaben der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft getrennt geführten Verkehrsbetrieb kann er sich als Wettbewerber an Vergabeverfahren von Linienverkehren beteiligen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten kann er sich auch im Gelegenheitsverkehr betätigen.

Zur Erledigung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

d) Förderung der beruflichen Bildung

Der Zweckverband hat die berufliche Bildung insbesondere junger Menschen im Kreis Groß-Gerau zu fördern. Dazu bedient er sich der Ausbildungsverbund Metall gGmbH. Zur Erledigung dieser Aufgabe kann er sich weiterer Dritter bedienen.

e) Kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas

Der Zweckverband übernimmt von den Kommunen Gemeinde Biebesheim, Gemeinde Bischofsheim, Gemeinde Büttelborn, Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg, Gemeinde Nauheim, Stadt Riedstadt, Gemeinde Stockstadt, Gemeinde Trebur im Kreis Groß-Gerau deren Pflichten zur Sicherstellung der kommunalen Energieversorgung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge als Selbstverwaltungsaufgabe. Dies umfasst zum einen als Teilaufgabe den Betrieb von kommunalen Netzen zur Versorgung der Bevölkerung in den Städten und Gemeinden mit Strom und Gas. Das Recht der Kommunen zum Abschluss von Wegenutzungsverträgen gem. § 46 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt. Dies umfasst soweit gesetzlich zulässig, zum anderen ferner als Teilaufgabe die Erzeugung von Energie und die Versorgung der Netze mit Energie. Das Recht der Kommunen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien bleibt unberührt. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann der Zweckverband sich Dritter bedienen.

(2) Der Zweckverband kann im Einzelfall nach Beauftragung für den Kreis Groß-Gerau Aufgaben der Beratung und Förderung im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizienz erfüllen. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Belieferung der Verbandsmitglieder mit Trinkwasser durch die Hessenwasser GmbH & Co. KG genießt Vorrang. Über die Wasserabgabe und -abrechnung sind jeweils entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Die Verbandsmitglieder sind nicht verpflichtet, von der Hessenwasser GmbH & Co. KG Trinkwasser abzunehmen. Sie sind berechtigt, vorhandene eigene Wasserversorgungsanlagen zu betreiben.

(2) Der Kreis Groß-Gerau hat Anspruch auf Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Transporteinrichtungen zu den Gestehungskosten.

## **§ 6 Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand.

## **§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus drei Vertretern/Vertreterinnen des Kreises Groß-Gerau und je einem Vertreter/einer Vertreterin der übrigen Verbandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter/Vertreterinnen weiter aus. Für

jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin zu wählen. Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/ Vertreterin eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(3) Sind Vertreter/Vertreterinnen eines Verbandsmitgliedes oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin zum Zeitpunkt ihrer Wahl Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes, so scheidet sie mit dem Wegfall dieser Eigenschaft aus der Verbandsversammlung aus.

## **§ 8 Stimmverteilung**

(1) Soweit nicht in Absatz 2 anders geregelt, verfügen die Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau in der Verbandsversammlung über je 1 Stimme. Die Stimmen des Kreises Groß-Gerau betragen jeweils eine Stimme mehr als die Summe der Stimmen der Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau. Die Stimmen des Kreises Groß-Gerau können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) In dem Aufgabenbereich kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas (§ 4 Abs. 1 e) sind ausschließlich diejenigen Städte und Gemeinden stimmberechtigt, die dem Zweckverband die Aufgabe übertragen haben.

## **§ 9 Leitung und Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

(2) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. Enthält die Tagesordnung eine Änderung der Verbandssatzung, ist die Einladung 6 Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zuzustellen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung von dem Landrat/der Landrätin des Kreises Groß-Gerau einberufen; diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.

(5) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind der Aufsichtsrat und der Vorstand zu laden.

## **§ 10 Zuständigkeit der Versammlung**

Die Versammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sich aus § 12 nichts anderes ergibt.
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen.
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
4. Festsetzung der Verbandsumlage.
5. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 25.
6. Feststellung des Jahresabschlusses. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über Verlustausgleichsleistungen für den Bereich Öffentlicher Personennahverkehr.
7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
8. Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse.
9. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband.
10. Übernahme von Bürgschaften, Bestellung anderer Sicherheiten und Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind.
11. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit der Versammlung und Abstimmung**

(1) Soweit in Satz 2 nichts anderes geregelt ist, ist die Versammlung beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. In Angelegenheiten für den Aufgabenbereich kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb in den Bereichen Strom und Gas gilt Satz 1 entsprechend für die stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Beschlüsse der Versammlung werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung eine größere Mehrheit bestimmen.

(3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung vereinbart sind, kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen verhandelt und beschlossen werden.

(4) Die durch die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

## **§ 12 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

- der Landrätin/dem Landrat oder einem von ihr/ihm bestimmten Mitglied des Kreis-ausschusses als Vorsitzender/m,
- je einem Mitglied des Kreis Ausschusses für jede darin vertretene Partei/Wählergruppe,
- sieben von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern,
- einem Mitglied, das von der Gemeinde Büttelborn vorgeschlagen wird und von der Verbandsversammlung zu wählen ist,
- zwei Vertretern des Personalrates der Riedwerke, die auf seinen Vorschlag für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates von der Verbandsversammlung zu wählen sind,
- der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mit beratender Stimme,
- der/dem Vorsitzenden des Kreistages des Kreises Groß-Gerau mit beratender Stimme.

(2) § 7 Abs. 3 gilt für das Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern entsprechend.

(3) Der Aufsichtsrat wählt die/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

## **§ 13 Amtszeit, Entschädigung**

(1) Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer der Wahlzeit des Kreistages berufen.

(2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.

(2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere

1. Beratung über den Wirtschaftsplan und seine Nachträge
2. Beratung über den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht
3. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand. In dieser werden insbesondere die durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte genannt.

(4) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Akten des Zweckverbandes einschließlich der Kasse einsehen und prüfen.

### **§ 15 Leitung und Einberufung des Aufsichtsrates**

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Bei Verhinderung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und des/der Stellvertreter/in wird zu Beginn der Sitzung ein Aufsichtsratsmitglied mit der Sitzungsleitung durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.

(2) Für die Einberufung des Aufsichtsrates gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. In unaufschiebbaren Fällen bedarf es keiner Frist.

(3) Der /Die Aufsichtsratsvorsitzende beruft den Aufsichtsrat nach Bedarf ein. Auf Verlangen von 3 Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Aufsichtsratsvorsitzende eine Sitzung einberufen.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des mit der Sitzungsleitung beauftragten Aufsichtsratsmitgliedes den Ausschlag.

(3) Im Bedarfsfall kann der/die Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, in einfachen Angelegenheiten Beschlüsse des Aufsichtsrates im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 17 Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen**

Der Aufsichtsratsvorsitzende bereitet gemeinsam mit dem Vorstand die Beschlüsse des Aufsichtsrates vor und führt sie aus.

### **§ 18 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus

- dem/der Verbandsdirektor/in als Vorsitzender/n (Vorstandsvorsitzende/n),
- bis zu zwei weiteren vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern.

(2) Der Verbandsvorstand wählt den/die Stellvertreter/in des/der Vorstandsvorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) § 7 Abs. 3 gilt für das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern entsprechend.

### **§ 19 Amtszeit, Entschädigung**

(1) Der Vorstandsvorstand, ausgenommen der/die Vorstandsvorsitzende, wird in der Regel für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind haupt- oder nebenamtlich tätig.

### **§ 20 Zuständigkeit des Vorstandsvorstandes**

(1) Der Vorstandsvorstand vertritt den Zweckverband und führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten/Geschäfte des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung dem Aufsichtsrat oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
2. die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises und der Erfolgsübersicht
3. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten
4. die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Beamten/Beamtinnen
5. der Erlass einer Geschäftsanweisung für den/die Vorstandsvorsitzende/n.

### **§ 21 Leitung und Einberufung des Vorstandsvorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.

(2) Für die Einberufung des Vorstandsvorstandes gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. In unaufschiebbaren Fällen bedarf es keiner Frist.

(3) Der /Die Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf ein. Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muss der/die Vorstandsvorsitzende eine Sitzung einberufen.

### **§ 22 Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Vorstandsvorstandes**

(1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des mit der Sitzungsleitung beauftragten Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.



(3) Im Bedarfsfall kann der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, in einfachen Angelegenheiten Beschlüsse des Verbandsvorstandes im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 23 Geschäfte des/der Vorstandsvorsitzenden**

(1) Der/die Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, sein/ihr Stellvertreter/in bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder der Verbandssatzung oder wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im Ganzen berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem/der Vorstandsvorsitzenden selbstständig erledigt.

(3) Der/die Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, sein/ihr Stellvertreter/in kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er/Sie hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(5) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung unterzeichnen der/die Vorstandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/in oder weitere Unterschriftsberechtigte nach der in der Dienstordnung getroffenen Regelung der Unterzeichnungsbefugnisse.

### **§ 24 Verbandswirtschaft**

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 KGG die Vorschriften über die Eigenbetriebe in Verbindung mit den für Gemeinden geltenden Vorschriften (§ 7 Abs. 2 KGG) sinngemäß Anwendung.

(2) Für die einzelnen Aufgabenbereiche Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, Förderung der beruflichen Bildung und kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas erfolgt eine getrennte Rechnungslegung. Die auf den jeweiligen Aufgabenbereich entfallenden Kosten sind von den übrigen Kosten abzugrenzen und ursachengerecht zuzuordnen und abzurechnen. Eine Verlustabdeckung erfolgt innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche nach Maßgabe dieser Satzung. Bei Beauftragung nach § 4 Abs. 2 trägt nur der Kreis Groß-Gerau die Kosten.

(3) Das Anlagevermögen ist nach den Grundsätzen des Abs. 2 Sätze 1 und 2 den einzelnen Aufgabenbereichen zuzuordnen und in getrennten Anlagennachweisen aufzuführen. Die Zuordnung der Anlagen zu den jeweiligen Bereichen zum 01.01.1984 ergibt sich aus den Anlagennachweisen der Schlussbilanzen des seitherigen Wasser- und Bodenverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau und des seitherigen Zweckverbandes für den Kraftwagenbetrieb „Nördliches Ried“ zum 31.12.1983.

(4) Unbeschadet der Regelung des Abs. 2 werden die gewerblichen Aufgabenbereiche Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr und kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas zu einem steuerlichen Betriebsverbund zusammengefasst. Fehlbeträge des Bereiches Öffentlicher Personennahverkehr sind durch Überschüsse des Bereiches Wasserversorgung und des Bereiches kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas auszugleichen. Für den Aufgabenbereich kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas darf das nur denjenigen Verbandsmitgliedern nach einem sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl bemessenden Verteilungsschlüssel zugute kommen, die dem Zweckverband die Aufgabe nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 e) übertragen haben.

Dabei ist sicherzustellen, dass – soweit ein entsprechender Gewinn im Bereich Wasserversorgung erzielt wurde – ein Jahresgewinn in Höhe von 10 % der am Anfang des Wirtschaftsjahres bilanzierten Investitionsumlage (§ 27 Absatz 1) der beiden Aufgabenbereiche Wasserversorgung und Öffentlicher Personennahverkehr ausgewiesen wird (sog. Mindestgewinn). Zu diesem Zweck haben die im Bereich Öffentlicher Personennahverkehr gemäß § 28 Abs. 1 umlagepflichtigen Verbandsmitglieder erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zu leisten.

## **§ 25 Mehrausgaben**

Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von 5 % des Vermögensplanvolumens im Wirtschaftsjahr überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden - oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung - seines/ihrer Stellvertreters. Er/sie hat dem Aufsichtsrat und der Verbandsversammlung alsbald davon Kenntnis zu geben.

## **§ 26 Verbandsumlage**

(1) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Verbandsumlage kann als Investitionsumlage zur Finanzierung von Investitionen erhoben werden.

(3) Sie kann auch als Betriebskostenumlage zur Deckung der Betriebskosten festgesetzt werden. Wesentliche nachhaltige Verluste, deren Deckung nicht durch künftige Erträge und Zuschüsse von dritter Seite gesichert sind, müssen ausgeglichen werden.

(4) Im Aufgabenbereich Öffentlicher Personennahverkehr und im Aufgabenbereich kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas können nur Verbandsmitglieder zur Verbandsumlage herangezogen werden, für die gemäß § 28 Abs. 1 und 4 Umlagepflicht besteht.

(5) Die Höhe der Umlagen ist im Wirtschaftsplan für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Die Kommunen leisten auf dieser Basis monatliche Abschlagszahlungen, welche jeweils am 15. des Monats fällig werden.

## § 27 Investitionsumlagen

(1) Von den bisherigen Verbandsmitgliedern des Wasser- und Bodenverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau und des Zweckverbandes „Nördliches Ried“ wurde eine Gesamtinvestitionsumlage von 764.381,37 € erbracht, die sich auf die Aufgabenbereiche wie folgt aufteilt:

a) Wasserversorgung	178.952,16 €
b) Abfallentsorgung	306.775,13 €
c) Öffentlicher Personennahverkehr	278.654,08 €.

Auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallen folgende Umlageleistungen:

Aufgabenbereich öffentl. Verbandsmitglieder	Wasserversorgung		Abfallentsorgung		Personennahverkehr	
	%	€	%	€	%	€
Kreis Groß-Gerau	51,00	91.265,60	51,00	156.455,32	48,62	135.492,35
Gemeinde Biebesheim	1,41	2.530,89	1,41	4.325,53	1,83	5.112,92
Gemeinde Bischofsheim	2,89	5.174,27	2,89	8.865,80	-	-
Gemeinde Büttelborn	2,08	3.727,32	2,08	6.380,92	5,51	15.338,76
Stadt Gernsheim	2,33	4.172,14	2,33	7.147,86	1,83	5.112,92
Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg	3,61	6.452,50	3,61	11.074,58	1,83	5.112,92
Stadt Groß-Gerau	5,05	9.034,53	5,05	15.492,14	11,01	30.677,51
Stadt Kelsterbach	3,33	5.966,78	3,33	10.215,61	-	-
Stadt Mörfelden-Walldorf	5,59	9.980,42	5,59	17.148,73	0,92	2.556,46
Gemeinde Nauheim	1,56	2.796,77	1,56	4.785,70	4,59	12.782,30
Stadt Raunheim	1,82	3.262,04	1,82	5.583,31	-	-
Stadt Riedstadt	3,80	6.805,30	3,80	11.657,45	4,59	12.782,30
Stadt Rüsselsheim	12,31	22.026,45	12,31	37.764,02	9,18	25.564,59
Gemeinde Stockstadt	1,05	1.881,55	1,05	3.221,14	1,83	5.112,92
Gemeinde Trebur	2,17	3.875,60	2,17	6.657,02	8,26	23.008,13
<b>Gesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>178.952,16</b>	<b>100,00</b>	<b>306.775,13</b>	<b>100,00</b>	<b>278.654,08</b>

(2) Künftige Investitionsumlagen werden in dem Aufgabenbereich Wasserversorgung nach den in Absatz 1 geregelten Anteilen erhoben. In den Aufgabenbereichen Öffentlicher Personennahverkehr und kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas werden künftige Investitionsumlagen analog der Betriebskostenumlage gemäß § 28 Abs. 2 und 5 erhoben. Im Aufgabenbereich Abfallentsorgung hat nur der Kreis Groß-Gerau Umlageleistungen zu erbringen. Die Umlage bemisst sich nach dem Kostenumfang der erforderlichen Investitionen.

## § 28 Betriebskostenumlage

(1) Die jährliche Betriebskostenumlage der Verbandsmitglieder für das Aufgabengebiet Öffentlicher Personennahverkehr wird zu 50 %, jedoch mindestens in Höhe von 1,5 Mio. € vom Kreis Groß-Gerau getragen. Das restliche Defizit wird zwischen den Kommunen, mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim, entsprechend den tatsächlich mit Bus und Bahn im Stadt- bzw. Gemeindegebiet erbrachten Verkehrsleistungen nach dem Schlüssel 75 % Haltestellenabfahrten und 25 % Zug-/Buskilometer umgelegt. Fahrleistungen auf dem Gebiet der Kommune ohne Halt in der Stadt bzw. Gemeinde sowie Leistungen, die nicht im Grundangebot des Nahverkehrsplanes des Kreises Groß-Gerau enthalten sind, sind dabei nicht zu berücksichtigen

Als Betriebskosten gelten dabei,

- die direkten beim Betrieb der Riedwerke anfallenden Betriebskosten und sämtliche durch das Grundangebot des vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossenen Nahverkehrsplan bedingten Betriebskosten, bezogen auf den jeweils gültigen Fahrplan sowie
- sämtliche dem Kreis in seiner Eigenschaft als Aufgabenträger für den ÖPNV entstehenden Kosten mit Ausnahme von Investitionsaufwendungen nach Abzug aller Einnahmen und dem Verlustausgleich aus dem Bereich Wasserversorgung im Rahmen des steuerlichen Betriebsverbundes.

(2) Die jährliche Betriebskostenumlage der Verbandsmitglieder für das Aufgabengebiet Öffentlicher Personennahverkehr vermindert sich für diejenigen Städte und Gemeinden, die dem Zweckverband die Aufgabe der kommunalen Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas übertragen haben, um die Liquiditätsüberschüsse aus diesem Aufgabenbereich. Diese Liquiditätsüberschüsse ergeben sich aus den einheitlich und gesondert für den Zweckverband festgestellten Gewinnen aus der Beteiligung an der Netzeigentumsgesellschaft sowie den übrigen Dividenden und Jahresgewinnen aus diesem Aufgabenbereich. Von diesen Gewinnen sind zur Ermittlung des Liquiditätsüberschusses die tatsächliche Ertragsteuerbelastung des Zweckverbandes für diese Einkünfte, die Zinsaufwendungen und jährlichen Tilgungsleistungen für die Refinanzierung der Finanzanlagen des Aufgabenbereichs kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas sowie die übrigen direkt zuordenbaren Aufwendungen für diesen Aufgabenbereich abzusetzen. Für die Verteilung der Verrechnung dieses Liquiditätsüberschusses auf die Betriebskostenumlage für das Aufgabengebiet Öffentlicher Personennahverkehr der jeweiligen Städte und Gemeinden gilt der in § 24 Abs. 4 Satz 3 festgelegte Verteilungsschlüssel.

(3) Im Aufgabenbereich Wasserversorgung wird eine etwaige Betriebskostenumlage auf der Basis der im § 27 Abs. 1 festgelegten prozentualen Anteile erhoben.

(4) Im Aufgabenbereich Abfallentsorgung ist nur der Kreis Groß-Gerau umlagepflichtig. Die Umlage ist nach dem Gesamtumfang der dem Verband in diesem Bereich entstehenden Kosten zu bemessen.

(5) Im Aufgabenbereich kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas wird eine etwaige Betriebskostenumlage von denjenigen Städten und Gemeinden erhoben, die dem Zweckverband die Aufgabe übertragen haben. Für die anteilige Betriebskostenumlage der jeweiligen Städte und Gemeinden gilt der in § 24 Abs. 4 Satz 3 festgelegte Verteilungsschlüssel.

### **§ 29 Prüfung, Feststellung des Jahresabschlusses**

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Lagebericht sind durch den von der Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften über die Kassenführung der Gemeinden sinngemäß.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Verbandsversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres feststellt.

(4) Der Vorstand legt die Prüfungsberichte und eine Mitteilung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Aufsichtsbehörde vor.

### **§ 30 Dienstherreneigenschaft, Dienstkräfte**

(1) Der Zweckverband führt die Arbeitsverhältnisse mit allen Bediensteten des seitherigen Wasser- und Bodenverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau und des seitherigen Zweckverbandes für den Kraftwagenbetrieb „Nördliches Ried“ zu den bisherigen Anstellungsbedingungen weiter.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind hauptamtliche Bedienstete von denjenigen Verbandsmitgliedern zu übernehmen, die Anlagen des Zweckverbandes weiter betreiben. Ist mit der Auflösung des Zweckverbandes eine Veräußerung oder Stilllegung der Anlagen verbunden, so sind die hauptamtlichen Bediensteten von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage gemäß § 27 Abs. 1 zu übernehmen.

### § 31 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck in der Zeitung „Südhessen Woche (Amtsblatt des Kreises Groß-Gerau)“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekannt zu machenden Text erhält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmten.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Verwaltung am Sitz der Riedwerke, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Anschrift, Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

(5) Die Landrätin oder der Landrat des Kreises Groß-Gerau ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Verbandsvorstandes nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

(6) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1.

### § 32 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der Beteiligung an der Investitionsumlage gemäß § 27, getrennt nach den jeweiligen Aufgabenbereichen, auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die Verbandsversammlung kann durch einstimmigen Beschluss andere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung des Zweckverbandes wird durch den Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor dem Auflösungsbeschluss durchgeführt, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 33 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung**

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung sinn-  
gemäße Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes  
bestimmen.

### **§ 34 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Groß-Gerau, den \_\_\_\_\_

gez. Oschinski  
Vorstandsvorsitzender



**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 12.11.2012 , Beschluss-Nr. 14/6**

---

Ehemaliges Enka-Gelände  
hier: Straßenbenennung

(M 70/9, HF 19/1.6, BPU 24/4)

---

Die Straßen im Baugebiet Enka-Gelände, Gemarkung Kelsterbach, erhalten entsprechend der vorgelegten Planskizze nachstehende Bezeichnungen:

Otto-Esser-Straße  
Dr. Max-Fremery-Straße  
Graf-de-Chardonnet-Platz  
Am Graf-de-Chardonnet-Platz  
Herbert-Heckmann-Anlage

(Der Beschluss wird mit 33 Ja-Stimmen, bei 2 Stimmenthaltungen, gefasst.)

Anmerkung: Die Planskizze ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 12.11.2012 , Beschluss-Nr. 14/7**

---

Darlehen aus Abt. B des Hessischen Investitionsfonds - Pauschaldarlehen -;  
hier: Schulbaupauschale gem. der Investitionszuweisungsverordnung vom 29. November  
2004, Änderungsverordnung vom 08. März 2007 sowie 2. Änderungsverordnung  
vom 07. Dezember 2009

(M 70/12, HF 19/1.7)

---

Der Darlehensanteil der Schulbaupauschale 2012 in Höhe von EURO 26.000,- aus dem  
Hessischen Investitionsfonds - Abteilung B - ist aufzunehmen. Das Darlehen ist jährlich  
mit 5 v. H. zu tilgen.

Für das Darlehen ist ein Ansparbetrag in Höhe von insgesamt 20 v. H. der Vertragssumme  
als Beitrag zum Investitionsfonds - Abteilung B - und zur Abdeckung der mit der  
Vertragsabwicklung verbundenen Ausgaben zu leisten.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 12.11.2012 , Beschluss-Nr. 14/8**

---

Neuanschaffung einer Telekommunikationsanlage für das Rathaus im Rahmen eines Miet- und Wartungsvertrages;  
hier: Auftragsvergabe

(M 69/8, HF 19/1.8)

---

Der Auftrag über den Abschluss eines Miet- und Wartungsvertrages über eine neue Telekommunikationsanlage ist an die Fa. NTA Systemhaus GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 43, 55129 Mainz, zum Angebotspreis von

176.703,42 Euro brutto

zu erteilen. Somit ergeben sich bei einer Vertragslaufzeit von 48 Monaten mtl. Kosten in Höhe von 3.681,32 Euro brutto.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 44.175,84 Euro (Mietkosten = 39.874,37 Euro und Wartungskosten = 4.301,47 Euro) sind für das Haushaltsjahr 2013 unter der Kostenstelle 15020101 (Rathaus), Sachkonten 6166000 (Wartungskosten) und 6701000 (Mietkosten) einzuplanen. Die Mittel für die Folgejahre sind bei den jährlichen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 12.11.2012 , Beschluss-Nr. 14/9**

---

Antrag der Fraktion „Freie Wähler“ vom 23.10.2012  
betr.: Aktualisierung des bestehenden Radwegekonzeptes und der Publikation eines  
aktuellen Radwegeplans

(HF 19/1.9)

---

Die Fraktion „Freie Wähler“ stellt folgenden Änderungsantrag:

***Die Fraktion der Freien Wähler beantragt, den Magistrat mit der Aktualisierung des bestehenden Radwegekonzeptes (soweit erforderlich) und der Publikation einer aktuellen Übersicht in einem Radverkehrsplan Kelsterbach bis Ende 2013 zu beauftragen.***

***Neben der gedruckten Fassung ist dieser Radverkehrsplan als Datei auf der Website der Stadt zur Verfügung zu stellen.***

***Der Radverkehrsplan soll sowohl überörtliche touristische Aspekte als auch innerörtliche gefährdungsarme Verbindungen zu wichtigen Punkten in der Stadt (Schulen, Schwimmbad, Bücherei, Rathaus, Sportstätten) als auch gefährdungsarme Wege aus der Stadt heraus ausweisen.***

***Eventuell vorhandene überregionale Pläne von anerkannten Kompetenzträgern (ADFC, Schulwegepläne) sind zu berücksichtigen.***

***In diesem Zusammenhang wird empfohlen, Gespräche mit Fraport zur Entschärfung des Gefahrenschwerpunktes Tunneldurchfahrt per Fahrrad unter der Startbahn West zu führen.***

(Einstimmige Beschlussfassung.)

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 12.11.2012 , Beschluss-Nr. 14/10**

---

Mitteilungen des Magistrats gem. § 100 HGO

(M 70/5, M 71/8, HF 19/1.10)

---

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Magistrat gem. § 100 HGO bei nachstehend aufgeführten Kostenstellen für das Haushaltsjahr 2012 folgende außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt hat:

<b>Kostenstelle:</b>	<b>Sachkonto</b>	<b>Betrag:</b>
13040102 Stadtwald	0851010 Zugänge Büromasch., Orga.Mittel, DV- u. Kommunik.	9.000,00 Euro
13040102 Stadtwald	0241010 Zugänge Lizenzen	4.000,00 Euro
13040102 Stadtwald	0242010 Zugänge DV-Software	23.000,00 Euro
06020101 Jugendarbeit	0810010 Zugänge Fuhrpark	25.000,00 Euro

Die Deckung für diese außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch Minderausgaben bei der Kostenstelle 11030101 - Stadtentwässerung, städtisches Kanalnetz, Sachkonto 0656010 - Zugänge Kanalisation, Investitions-Nr. 2010/0016 - Neubau Kanal Planstraße A ENKA.

Ende der Sitzung: 21:40 Uhr.

Die Vorsitzende:



(Oehne)  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Schriftführer:



(Weigl)  
Oberamtsrat